

Bei künstlichen Mineralfasern (KMF) handelt es sich um:

Mineralfaserabfälle, Mineralwolle, Glaswolle, Steinwolle, Schlackewolle, anorganische Synthefasern & textile Glas- oder Keramikfasern, die meist als Dämm- bzw. Isoliermaterial eingesetzt werden.

KMF besitzen ähnliche technische Eigenschaften wie Asbest. Wie Asbest setzen auch sie lungengängige Fasern frei. Diese Fasern können je nach Zusammensetzung krebs-erzeugend wirken.

Bei KMF ohne RAL-Gütezeichen und solchen, die vor dem 01.06.2000 gekauft wurden, ist davon auszugehen, dass sie krebs-erzeugend wirken können.

Diese KMF sind gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Daher müssen sie getrennt von anderen Abfällen gehalten werden.

Sie dürfen auch in Kleinmengen nicht als Bauschutt entsorgt werden!

Kontakt

Umladestation GBAB mbH

Obernburger Str. 25
63741 Aschaffenburg

Tel: 0 60 21 / 8 38 31

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08:00 – 16:30 Uhr

Sa: 09:00 – 12:00 Uhr

Kreisrecyclinghof des Landkreises Aschaffenburg

Obernburger Str. 25
63741 Aschaffenburg

Tel: 0 60 21 / 394 - 7474

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08:00 – 16:30 Uhr

Sa: 08:00 – 13:00 Uhr

Anlieferung nur mit Termin möglich

Termine können Sie vereinbaren unter

www.termine-ab.de oder

telefonisch unter 0 60 21 / 394 - 7471

Von Montag bis Freitag 10:00 – 12:00 Uhr



Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Abfallberatung des Landkreises Aschaffenburg wenden.

Tel: 0 60 21 / 394-7422 oder -7423

E-Mail: Abfallberatung@Lra-ab.bayern.de



**Landkreis
Aschaffenburg**

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

Künstliche Mineralfasern

Richtig entsorgen, aber wie?



Foto: Krzysztof Bubeł - s stock.adobe.com

Seit dem 01.06.2000 ist das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden krebserzeugender Mineralfasern zum Zwecke des Schall- und Wärmeschutzes in Deutschland verboten.

Daher kann man davon ausgehen, dass Mineralwolle, die nach diesem Stichtag gekauft wurde, im Regelfall nicht krebserzeugend ist.

Solche Mineralwolle besitzt das nachfolgend abgebildete RAL-Gütezeichen.

Rein optisch kann zwischen krebserzeugenden und nicht krebserzeugenden KMF nicht unterschieden werden.

Ältere, bereits eingebaute KMF, bei denen davon auszugehen ist, dass sie krebserzeugend wirken, müssen dennoch nicht ausgebaut werden.

Wenn das Material noch intakt und die Dämmmaterialien ordnungsgemäß angebracht wurden, ist die Gefährdung gering.

Ordnungsgemäß angebracht sind Dämmmaterialien, wenn sie mit einer Dampfsperre aus Folie abgedeckt sind und hinter einer dichten Verkleidung (Gipskartonplatten, Holzpaneel etc.) liegen.



Hinweise für Privatpersonen

Um gesundheitlichen Schäden vorzubeugen, sollten beim Entfernen von KMF, bei denen davon auszugehen ist, dass sie krebserzeugend wirken, folgende Schutzmaßnahmen beachtet werden:

- Vermeiden von Staubeentwicklung beim Ausbau
- Tragen langärmeliger & geschlossener Arbeitskleidung.
- Tragen von Schutzhandschuhen und Schutzbrille, ggf. Atemschutzmaske.
- Feuchte Reinigung der Arbeitsräume und Arbeitsgeräte nach Beendigung der Arbeiten.

Entsorgung von geringen Mengen

Kleinstmengen KMF von Privatpersonen können am Kreisrecyclinghof entsorgt werden.

Die KMF sind in reißfesten und staubdichten Kunststoffsäcken oder in speziellen Big Bags anzuliefern. Hierfür geeignete Big-Bags sind im Handel und am Kreisrecyclinghof erhältlich. Die maximale Größe der Big Bags darf eine Kantenlänge von 1,50 Meter und ein Volumen von 1 m³ nicht überschreiten. Es dürfen keine Störstoffe wie z.B. Bauschutt in die Big Bags oder Kunststoffsäcke gelangen. Falsch befüllte, aufgerissene oder nicht richtig verschlossene Big Bags können abgewiesen oder Mehrkosten dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.

Hinweise für Gewerbetreibende

KMF ohne RAL-Gütezeichen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie krebserzeugend wirken, sind als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter der Abfallschlüsselnummer 17 06 03* eingestuft.

Seit dem 01. April 2010 besteht die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen. Somit gelten, außer bei Kleinmengen von max. 2 t/a, die Vorschriften der Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine).

Künstliche Mineralfasern sind unter Berücksichtigung der in der TRGS 521 vorgegebenen Arbeitsschutzmaßnahmen auszubauen.

Die KMF sind am Entstehungsort getrennt von anderen Abfällen zu halten und in dafür zugelassene Big Bags zu verpacken und staubdicht zu verschließen. Big Bags sind im Handel und am Kreisrecyclinghof erhältlich. Die maximale Größe darf eine Kantenlänge von 1,50 Meter und ein Volumen von 1 m³ nicht überschreiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für KMF-Abfälle eine Überlassungspflicht an den Landkreis Aschaffenburg besteht. Eine Entsorgung dieser Abfälle in eine Anlage außerhalb des Landkreis Aschaffenburg ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!